

Bundessozialgericht

1. Senat

Az.: 1 RA 150/55

Kassel-Wilhelmshöhe, den 20. April 1956

Graf-Bernadotte-Platz 3

Fernruf: 16261-64

B e s c h l u ß

In den Sachen

- | | | |
|-----|-----|---|
| 1.) | ./. | Bundesversicherungsanstalt für
Angestellte - 1 RA 150/55 - |
| 2.) | ./. | " - 1 RA 133/55 - |
| 3.) | ./. | " - 1 RA 113/55 - |
| 4.) | /. | " - 1 RA 121/55 - |
| 5.) | ./. | " - 1 RA 123/55 - |
| 6.) | ./. | " - 1 RA 69/55 - |
| 7.) | ./. | " - 1 RA 47/55 - |

wird die Erinnerung der Beklagten vom 3. März 1956 gegen die Festsetzung der Gebührenschuld durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 2. Februar 1956 als unbegründet zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Die Beklagte ist der Auffassung, in den Fällen, in denen die Revision nach § 169 SGG als unzulässig verworfen worden ist, sei die Gebührenschuld überhaupt nicht entstanden, weil § 184 SGG erschöpfend aufzähle, bei welchen Arten der Erledigung einer Streitsache die Gebühr nach § 184 SGG fällig werde, wobei die Erledigung durch Beschluß nicht erwähnt sei. Ihre Erinnerung ist nach § 189 Abs. 2 SGG zwar zulässig, aber nicht begründet.

Die Auffassung der Beklagten ist unrichtig. Ebenso wie ein nach § 169 SGG ergelter Beschluß im Sinne der Kostenvorschriften der §§ 192, 193 SGG einem Urteil gleichzustellen ist (vgl. Beschluß des BSG vom 11.5.1955, 3 RJ 7/55), steht ein solcher Beschluß auch für die Gebührenvorschriften der §§ 184 bis 190 SGG einem Urteil gleich, weil er den Rechtsstreit endgültig erledigt.

- 2 -

Löst nach § 185 SGG schon die Erledigung einer Streitsache durch Zurücknahme des Rechtsbehelfs die Fälligkeit der Gebühr aus, so muß die Gebühr - auch wenn dies nicht ausdrücklich bestimmt ist - erst recht fällig werden, wenn ein Beschluß im Sinne des § 169 SGG ergangen ist, denn die Tätigkeit des Gerichts, die durch Zahlung der Pauschgebühr abgegolten werden soll, ist in einem solchen Fall im Zweifel immer größer gewesen als im Fall der Erledigung einer Streitsache durch Zurücknahme des Rechtsbehelfs.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)